

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00508 vom 12. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00508

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00508 du 12 août 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00508 del 12 agosto 2004

Erwägungen

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht
Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai
6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters
zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige
Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit
die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106
und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.